SACHSEN-ANHALT

2. Vergabekammer
beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Kostenfestsetzungsbeschluss

Az.: VK 2 LVwA LSA – 15/07

In dem Nachprüfungsverfahren der

1. …

und

…

- Antragstellerin –

gegen das

…

- Antragsgegner –

2. …

- Beigeladene-

wegen der Vergabe von Leistungen für die Projektsteuerung für den Neubau Institutsgebäude … hat die 2. Vergabekammer beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt am 20.11.2007 durch den Vorsitzenden Oberregierungsrat Herrn Oanea, den hauptamtlichen Beisitzer Herrn Dipl.-Ing. Winklhofer und den ehrenamtlichen Beisitzer Herrn Dipl.-Ing. Hoffmann beschlossen:

1. Die der Antragstellerin von der Vergabestelle zu erstattenden Aufwendungen werden auf **… €** festgesetzt.

2. Die darüber hinaus geltend gemachten Kosten werden abgelehnt.

3. Für diesen Beschluss werden keine Kosten erhoben.

Gründe

I.

Nach dem inzwischen bestandskräftigen Beschluss der 2. Vergabekammer vom 20.08.2007 hat die Vergabestelle die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung bzw. Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin zu tragen (Seite 2 des Beschlusses).

Der Bevollmächtigte der Antragstellerin hat mit Schriftsatz vom 05.09.2007 beantragt, den Betrag der erstattungsfähigen Kosten auf … **€** festzusetzen.

Er macht eine Geschäftsgebühr des 2,2- Fachen nach Nr. 3200 des Vergütungsverzeichnisses der Anlage 1 des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (VV RVG) geltend. Als Gegenstandswert legt er … € zugrunde und erhebt daher eine Geschäftsgebühr in Höhe von … €. Aus Sicht des Verfahrensbevollmächtigten ist die angesetzte Verfahrensgebühr angesichts des Umfangs der notwendigen schriftlichen Antragsbegründung nach Akteneinsicht und der Dauer der mündlichen Verhandlung gerechtfertigt.

Des Weiteren beantragt er aufgrund der Akteneinsicht am 31.07.2007 die Erstattung der Aufwendungen für Fahrtkosten in Höhe von 48,00 € sowie ein Abwesenheitsgeld nach Nr. 7005 VV RVG von 20,00 €. Zudem erhebt er einen Anspruch auf Fahrtkostenerstattung von 48,00 € und ein Abwesenheitsgeld von 35,00 €, der durch die mündliche Verhandlung am 07.08.2007 entstanden ist. Für die Fahrtkosten legte er eine Entfernung von 160 km für Hin- und Rückfahrt zugrunde.

Überdies macht er Aufwendungen für 134 Fotokopien gem. Nr. 7000 VV in Höhe von 37,60 € geltend sowie eine Pauschale für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen nach Nr. 7001 VV RVG. Schließlich weist er in seinem Kostenfestsetzungsantrag eine Umsatzsteuer von 19,00 % nach Nr. 7007 VV RVG aus.
Weiter erklärt er, dass im Rahmen der Akteneinsicht Aufwendungen für Fotokopien aus der Vergabeakte entstanden sind. Auf das Schreiben der Vergabekammer vom 10.10.2007 teilt er mit, dass die Gesellschafterinnen der Bietergemeinschaft jeweils vorsteuerabzugsberechtigt sind und die im Kostenfestsetzungsantrag ausgewiesene Umsatzsteuer nicht festzusetzen ist.

Der Verfahrensbevollmächtigte der Vergabestelle hält die beantragte Geschäftsgebühr für die anwaltliche Vertretung in Höhe des 2,2- fachen für überhöht, da hier lediglich formale Fragen hinsichtlich der Transparenz der Vergabe zu erörtern waren.
Hinzu kommt, dass er eine höhere Geschäftsgebühr aufgrund von Mehrfachvertretungen hier für unangemessen ansieht.

II.

Die Festsetzung der Rechtsanwaltsgebühren im Nachprüfungsverfahren erfolgt auf der Grundlage der §§ 1, 2, 13 sowie 14 des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes – RVG vom 05. Mai 2004, BGBl. I S. 718, 788, BGBl. III 368-3 unter besonderer Beachtung der Änderung des Artikel 5 RVG zur Neustrukturierung der Gebühren für die außergerichtliche Beratung und Vertretung und des Gerichtskostengesetzes zum 1. Juli 2006.

Dabei richtet sich die Höhe der Gebühren nach dem Gegenstandswert der anwaltlichen Tätigkeit (vgl. § 2 Abs. 1 RVG) und bestimmt sich nach dem Vergütungsverzeichnis (VV) der Anlage 1 zu diesem Gesetz (vgl. § 2 Abs. 2 RVG). Der Gegenstandswert beträgt in entsprechender Anwendung des § 50 Abs. 2 GKG 5 Prozent der Bruttoauftragssumme.

Der im Beschluss in der Hauptsache als wirtschaftlicher Wert herangezogene Angebotspreis bildet die Grundlage des Kostenfestsetzungsantrags des Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin.

Es wird eine 2,2- fache Geschäftsgebühr festgesetzt.

Dem gestellten Kostenfestsetzungsantrag kann trotz der darin benannten und hier nicht einschlägigen Nr. 3200 VV RVG dem Grunde nach entsprochen werden.

Die Kammer geht davon aus, dass es sich hier um einen Schreibfehler seitens des Bevollmächtigten der Antragstellerin handelt und sich der Antrag tatsächlich auf die Festsetzung einer Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG bezieht.

Der im Kostenfestsetzungsantrag ausgewiesene Gebührentatbestand ist für Berufungs- und Revisionsverfahren zutreffend und beinhaltet keine Rahmengebühr.

Die Begründung der angesetzten Verfahrensgebühr im Kostenfestsetzungsantrag indiziert, dass sich der Bevollmächtigte der Antragstellerin mit der Bestimmung der Gebührenhöhe innerhalb des Rahmens nach Nr. 2300 VV RVG auseinandergesetzt hat.

Eine Gebühr nach Nr. 2300 VV RVG von mehr als das 1,3-Fache kann nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war.

Bei Vergabesachen handelt es sich um eine Rechtsmaterie, für die regelmäßig eine überdurchschnittliche Schwierigkeit und ein überdurchschnittlicher Aufwand der anwaltlichen Tätigkeit anzuerkennen ist. Dies wird von Nr. 2300 VV RVG erfasst. Darüber hinaus wird auch der enorme Zeitdruck für die Mandatsbearbeitung als ein für den überdurchschnittlichen Gebührensatz sprechender Umstand berücksichtigt. Gleichwohl hat jedoch eine Differenzierung nach dem Umfang der auszuwertenden Unterlagen des Vergabeverfahrens sowie nach Zahl und Gewicht der aufgeworfenen vergaberechtlichen Fragestellungen zu erfolgen (vgl. OLG Naumburg 1 Verg 6/05 vom 30.08.2005).

Das streitgegenständliche Verfahren wies durchaus einen überdurchschnittlichen Schwierigkeitsgrad auf. Schwerpunktmäßig waren die Fragen zu klären, ob die Vergabestelle einen vergaberechtskonformen Vergabevermerk angefertigt hatte sowie ob die Wertung der Angebote rechtmäßig war. Darüber hinaus war von Bedeutung, ob die Angebotsaufforderung ordnungsgemäß erfolgte. Diese Rechtsfragen sind als kompliziert einzustufen. Zudem fand eine mündliche Verhandlung statt. Allerdings gab es keine Berührungspunkte zu einer technisch nicht einfachen Materie. Hinzu kommt, dass der Verfahrensgegenstand weder ein Auftrag mit hohem Auftragswert noch mit einer langfristigen Bindung war.

Ausgehend von den vorgenannten Gesichtspunkten erachtet die 2. Vergabekammer einen 1,9- fachen Gebührensatz für die anwaltliche Tätigkeit der Verfahrensbevollmächtigten der Vergabestelle für angemessen.

Die vom Rechtsanwalt vorgenommene Bestimmung ist dann für die kostenentscheidende Stelle nicht verbindlich, wenn sie unbillig ist (§ 14 Abs. 1 S. 4 RVG). Dies ist dann der Fall, wenn die vom Rechtsanwalt angesetzte Gebühr mehr als 20 % über der von der Kammer für angemessen erachteten Gebühr liegt (vg. dazu Kommentar Gebauer/ Schneider 2.Auflage Rn. 34 zu Nr. 2400 VV RVG).

Vorliegend bestimmte der Verfahrensbevollmächtigte den 2,2- fachen Gebührensatz. Dieser weicht unwesentlich von dem durch die Vergabekammer festgestellten Gebührensatz ab und ist daher als billig anzusehen.

Die durch den Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin geforderten Fahrtkosten werden auf die Aufwendungen beschränkt, die für die Entfernung zwischen Halle und Leipzig anfallen.

Der Anspruch auf Erstattung der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung entstandenen Kosten erstreckt sich auf die dafür notwendigen Aufwendungen (§ 128 Abs. 4 GWB).

Hinsichtlich der Notwendigkeit ist darauf abzustellen, was ein verständiger Beteiligter unter Berücksichtigung der Bedeutung und der rechtlichen oder sachlichen Schwierigkeit der verfahrensgegenständlichen Sache zur Durchsetzung seines Standpunktes vernünftigerweise für erforderlich halten durfte. Dabei ist der Verbilligungsgrundsatz zu beachten.
Vorliegend beauftragte die Antragstellerin einen auswärtigen anwaltlichen Verfahrensbevollmächtigten, der in Leipzig ansässig ist.
Angesichts des Sitzes der Vergabekammer sowie des Firmensitzes der Antragstellerin sind die Aufwendungen für die Entfernung zwischen Leipzig und Halle als notwendig anzusehen.
Allerdings weicht die im Kostenfestsetzungsantrag angegebene Entfernung von 160 km (Hin- und Rückfahrt) von der tatsächlichen Entfernung, die über verschiedene Routenplaner ermittelt wurde und sich durchschnittlich auf 87,44 km (Hin-und Rückfahrt) beläuft, ab.
Erstattungsfähig sind daher die entstandenen Reisekosten höchstens im Umfang der Reisekosten für 87,44 km (Hin-und Rückfahrt).
Dies wirkt sich auf die Fahrtkosten aus, die anlässlich der Akteneinsicht und der mündlichen Verhandlung entstanden sind.
Ebenso ist festzustellen, dass zur Akteneinsicht wie auch zur mündlichen Verhandlung die gleichzeitige Anwesenheit von der Antragstellerin und deren Verfahrensbevollmächtigten nicht als notwendig in diesem Nachprüfungsverfahren einzustufen ist. Der Ansatz der ungefähr doppelten Fahrtkosten ist auch aus diesem Grunde nicht erstattungsfähig.

Die geltend gemachten Aufwendungen für 134 Fotokopien in Höhe von 37,60 € aus der Vergabeakte werden nicht erstattet.
Im Rahmen der Akteneinsicht hat die Vergabekammer aus Gründen der Billigkeit keine Kosten für die gefertigten Kopien in Rechnung gestellt.
Folglich sind der Antragstellerin tatsächlich keine Kosten entstanden. Daher werden die hierfür angesetzten Aufwendungen zurückgewiesen.

Eine Pauschale für Entgelte von Post- und Telekommunikationsdienstleistungen gemäß Nr. 7002 VV RVG ist dem Verfahrensbevollmächtigten der Antragstellerin zu gewähren.

Berechnung:

Gegenstandswert
5% von der Auftragssumme (lt. Beschluss der Vergabekammer € …) =
€ …

2,2 - fache Geschäftsgebühr, §§ 1,2,13,14 RVG i.V.m. Nr. 2300) VV RVG	€	…
Akteneinsichtstermin am 31.07.2007 Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer, 0,30 €, nach Nr. 7003 VV RVG Entfernung Leipzig – Halle und zurück, 87,44 km	€	26,23
Geschäftsreise, Tage- und Abwesenheitsgeld für mehr als 4 Stunden nach Nr. 7005 Nr. 1 VV RVG am 31.07.2007	€	20,00

Mündliche Verhandlung am 07.08.2007 Fahrtkosten für eine Geschäftsreise bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeugs für jeden gefahrenen Kilometer, 0,30 €, nach Nr. 7003 VV RVG Entfernung Leipzig – Halle und zurück, 87,44 km	€	26,23
Geschäftsreise, Tage- und Abwesenheitsgeld für 4 bis 8 Stunden nach Nr. 7005 Ziffer 2 VV RVG am 07.08.2007	€	35,00
Pauschale für Entgelte für Post- und Telekommunikationsdienstleistungen, Nr. 7002 VV RVG	€	20,00
Gesamtbetrag netto	€	…
zu zahlender Betrag	**€**	**…**

Der ehrenamtliche Beisitzer, Herr Hoffmann, hat den Vorsitzenden und den hauptamtlichen Beisitzer ermächtigt, den Beschluss allein zu unterschreiben. Ihm lag dabei der Beschluss vor.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Beschluss kann das Oberlandesgericht Naumburg, Domplatz 10, 06118 Naumburg, innerhalb einer Frist von zwei Wochen, die mit der Zustellung des Beschlusses beginnt, schriftlich angerufen werden.
Die sofortige Beschwerde ist zugleich mit ihrer Einlegung zu begründen.
Die Beschwerde muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss der Vergabekammer angefochten und eine abweichende Entscheidung beantragt wird, sowie die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.
Die Beschwerdeschrift muss durch einen zugelassenen Rechtsanwalt unterzeichnet sein. Dies gilt nicht für Beschwerden von juristischen Personen des öffentlichen Rechts.

Oanea Winklhofer